

Information der Abteilung 7

Zur Anweisung der Zukunftsfondsmittel-Elementarpädagogik wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß § 23 Abs 4 Zif 1 FAG 2024 sind die Mittel des Zukunftsfonds von den Ländern und Gemeinden zur Erreichung folgender Ziele zu verwenden:

- a.) Die Länder und Gemeinden werden im Sinne einer gesicherten Versorgung mit Betreuungsplätzen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel alle Anstrengungen unternehmen, um bis zum Ende der Finanzausgleichsperiode die Zahl der Betreuungsplätze und der Betreuungsquoten zu erhöhen, wobei auch bedarfsgerechte Öffnungszeiten sowohl hinsichtlich der Stunden pro Tag und der Wochen pro Jahr berücksichtigt werden. Dies kann durch den Ausbau der Betreuungsplätze insbesondere für unter Dreijährige, den Ausbau der Öffnungszeiten bzw. der VIF-Konformität und die Verbesserung der Qualität (Fachkraft-Kind-Schlüssel, Gruppengröße) erfolgen. Der Mitteleinsatz deckt sowohl infrastrukturelle Kosten als auch den Personalaufwand ab.
- b.) Jedes Land hat am Ende der Finanzausgleichsperiode eine Betreuungsquote unter Berücksichtigung der Betreuung durch Tageseltern bei den unter Dreijährigen von 38 % zu erreichen oder hat diese Quote um mindestens 1 Prozentpunkt pro Jahr zu erhöhen, wobei eine darüberhinausgehende jährliche Steigerung des verfügbaren Angebots angestrebt werden soll.

Gemäß § 23 Abs 6 FAG 2024 haben die Länder an den Bund bis zum 10. September 2026 eine Evaluierung der Zielerreichung und bis 31. August 2028 eine Evaluierung sowohl der Zielerreichung als auch der Mittelverwendung zu übermitteln. Bund, Länder und Gemeinden evaluieren vor dem Ende der Finanzausgleichsperiode den Zukunftsfonds und dessen Effekte.

Es können daher die Mittel des Zukunftsfonds-Elementarpädagogik die das Land Steiermark anweist, iS der Gemeindeautonomie von den Gemeinden insbesondere entweder für die Ausweitung der Öffnungszeiten verwendet werden (z.B. für Personalaufwand) oder für investive Vorhaben (Anschaffungs- und Herstellungskosten). Dazu werden folgende Konten bekannt gegeben:

Investive Vorhaben (Ausbau der Betreuungsplätze)

240./3013 Kapitaltransfers von Ländern – Zukunftsfonds Elementarpädagogik

Personalaufwand (Erhöhung der Betreuungsquote)

240./86115 Transfer von Ländern- Zukunftsfonds Elementarpädagogik

So die Gemeinde bis zum Jahr 2027 investive Vorhaben zur Steigerung der Betreuungsquote umsetzt, können gegebenenfalls die Mittel auch für zukünftige Investitionen über eine zweckgebundene Haushaltsrücklage reserviert werden. Dazu werden folgende Konten bekannt gegeben:

Künftige Investitionen (Ausbau der Betreuungsplätze bis 2027 umgesetzt):

240./ 86115 Transfers von Ländern - Zukunftsfonds Elementarpädagogik

240./79413 Zuweisung an zweckgebundene Haushaltsrücklage Zukunftsfonds Elementarpädagogik

240./89413 Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen Zukunftsfonds Elementarpädagogik

Die Verbuchung der Mittel bzw die Aufteilung auf die beiden Konten obliegt der Gemeinde.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mittel innerhalb des Beobachtungszeitraumes so verwendet werden müssen, dass die Effekte bis Ende 2028 eingetreten sind.